

Ihr Vorsitzender, der ebenfalls dem Ausschuss als Mitglied angehört, hat einen Tag vor der am 27. Februar 1912 einberufenen Ausschuss-Sitzung, nämlich am 26. Februar die Sortiment-Mitglieder des Ausschusses vereinigt, um mit ihnen die Sachlage zu besprechen und ein gemeinsames Vorgehen in der am nächsten Tage stattfindenden Sitzung herbeizuführen. Dies ist in vollkommener Weise gelungen. Die Mitglieder waren darin einig, daß § 12, 1 als Wiederholung eines Satzes der Satzungen nicht zu ändern sei, und daß das Hauptgewicht darauf zu legen sei, festzustellen, was ein Ausnahmefall ist, und daß die Weitergabe der Exemplare zu ermäßigten Preisen abgestellt wird.

Die von mir gestellten und von den Sortiment-Mitgliedern des Ausschusses angenommenen Veränderungen des § 12 sind die folgenden:

1. bleibt.
2. bleibt, beizufügen:

Die Beschränkung in Ausnahmefällen schließt aus, daß der Verleger regelmäßig oder bei vielen Werken seines Verlages von der Befugnis dieser Partielieferungen Gebrauch macht.

Als Ausnahmefall ist nicht zu rechnen die Lieferung von Zeitschriften und periodischen Werken, es sei denn, daß der zweite Ladenpreis im Börsenblatt bekannt gemacht wird.

3. bleibt, hinzuzufügen:

auch bei großen Objekten sollen nicht weniger als 12 Exemplare eine größere Partie bilden.

4. bleibt.

5. bleibt, hinzuzufügen:

ebensowenig wie Aktiengesellschaften, G. m. b. H. und ähnliche gewerbliche Unternehmungen.

#### Letzter Absatz:

Die an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. zu ermäßigtem Preise gelieferten Exemplare dürfen von diesen nur in einer Form weitergegeben werden, die mit der Verkaufsordnung (§ 10) übereinstimmt. Die Weitergabe der Exemplare seitens der Behörden im Verrechnungswege ist als ein Verkauf nicht anzusehen.

In der Sitzung des Ausschusses vom 27./28. 2. 1912 wurde nun versucht, diesen Anschauungen Geltung zu verschaffen, es war dies leider vergebens. Ebenso geschlossen wie die Sortiment-Mitglieder für die Änderungen eintraten, die das Sortiment wünscht, ebenso geschlossen traten die Verleger für die Beibehaltung des Paragraphen ein, und die wenigen Änderungen, die von Verlegerseite vorgeschlagen waren, konnten das Sortiment nicht befriedigen.

Auch der § 11 gab zu einer lebhaften Aussprache Anlaß, die sich so weit steigerte, daß der Antrag gestellt wurde, den § 11 einfach zu streichen, um so mehr, da auch von Verlegerseite betont wurde, daß man nicht begreifen könne, wie das Sortiment diesen Paragraphen habe annehmen können; freilich wurde hinzugefügt, nachdem er einmal da sei, könne er nicht gestrichen werden. Letzteres wurde von dem Sortiment selbstverständlich bestritten und nur zugegeben, daß Verträge, die auf Grund des § 11 geschlossen seien, ausgeführt werden dürfen, daß aber ihre Kündigung zu dem ersten zulässigen Zeitpunkt zu verlangen sei.

Sie sehen, meine Herren, wie sich der Kampf um §§ 11 und 12 zugespitzt hat. Es wären, meines Erachtens, wenn es zu einer Abstimmung gekommen wäre, die Würfel zugunsten des Sortiments gefallen, aber mit Recht nahm das Sortiment Anstand, die Verleger-Mitglieder zu majorisieren. Schon in der Erwägung, daß eine Ablehnung des § 11 in dieser Sitzung noch nicht seine Abschaffung im Buchhandel bedeute; aber auch in der Erwägung, daß es uns nicht wünschenswert erschien, den Verlag durch eine solche Abstimmung zu verletzen.

Ein Antrag des 1. Vorstehers des Börsenvereins, des Herrn Karl Sieglismund, die Weiterberatung der §§ 10, 11 und 12 auszusetzen, abgesehen davon aber, die Durchberatung der Verkaufsordnung zu beenden, fand deshalb warmen Anklang und wurde einstimmig angenommen.

Die Weitertagung des Ausschusses soll im Herbst 1912 erfolgen, und es soll bis dahin versucht werden, die Ansichten der Verleger und Sortiment einander anzunähern. Ich muß offen gestehen, daß ich kein großes Zutrauen auf solche Annäherung habe, aber der Versuch mag gemacht werden; wenn er aber nicht gelingt, wird das Sortiment versuchen müssen, seine wahrlich nicht unbescheidenen Forderungen auf eine andere Art durchzusetzen. Es muß und darf vielleicht darauf rechnen, daß ein großer Teil des Verlages die Anschauung des Sortiments in dieser Beziehung teilt. Ist doch der größte Teil der Klagen, die beim Börsenvereinsvorstand gegen die maßlose Ausdehnung der §§ 11 und 12 eingegangen sind, von Verlegern angebracht worden, welche fürchten, ebenfalls auf eine Bahn gedrängt zu werden, die sie für unheilvoll für den ganzen Buchhandel halten.

Bis jetzt hat im Verlage und namentlich auch im Verlegerverein eine kleine Schar rühriger Verleger, die allerdings durch die Wucht ihrer Betriebe eine ausschlaggebende Bedeutung haben, und für die diese Paragraphen sehr wichtig sind, die Führung gehabt. Wir müssen wünschen, daß auch diejenigen Verleger, für die diese Paragraphen geringen oder gar keinen Wert haben, auf dem Plan erscheinen und nicht für das Wohl des Sortiments, sondern für ihr eigenes Wohl eintreten und Zustände beseitigen, die den Untergang des Börsenvereins und des gesamten Buchhandels zur Folge haben müssen.

Der Grund- u. Eckstein des Börsenvereins, der ganzen Organisation des heutigen Buchhandels, ist der Ladenpreis. Der Verleger ist einzig und allein berechtigt, ihn festzusetzen, und schützt ihn gegen Unterbietung des Sortiments. Soll es einem einzelnen Verleger ferner gestattet sein, diesen Ladenpreis, den er selbst stellt, illusorisch zu machen, und soll der ganze Buchhandel zuschauen, wie dieses Beginnen den Glauben an den Ladenpreis im Publikum erschüttert und vernichtet? Dem Schutz des Ladenpreises haben wir 25 Jahre unsere besten Kräfte geopfert und wir haben erreicht, daß er vom Sortiment geschützt und geachtet wird. Auch das Publikum hat sich daran gewöhnt, den Ladenpreis als einen festen und unabänderlichen zu betrachten. Nunmehr gilt es, den Verlag, wie ehemals das Sortiment, zu verpflichten, daß er den von ihm selbst geschaffenen Ladenpreis respektiert und nicht selbst an der Vernichtung seines eigenen Wertes arbeitet.

Hat nun der Ausschuss zur Revision der Verkaufsordnung seine wesentlichen Aufgaben bisher nicht erfüllen können, so hat er doch nicht umsonst gearbeitet. Er hat eine ganze Anzahl Punkte klargestellt und eine ganze Anzahl Verbesserungen beschlossen, die nicht verloren gehen werden.

Ich will hier nur einige wenige anführen.

Zu §§ 8 und 9 hat er die Gewährung übermäßig langer Zahlungsfristen hinzugefügt und auch solche unter das Verbot gestellt.

Im § 13 hat er im Absatz 1 hinter dem Wort »Zeitpunkt« eingeschaltet: längstens aber bis zum Erscheinen des Werkes. Er hat dadurch bewirkt, den Subskriptionspreis seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben, und die willkürliche Dauer eines Subskriptionspreises über das Erscheinen des Werkes hinaus unmöglich gemacht.

Die wichtigste Änderung ist der Vorschlag, zu § 14 den folgenden Satz anzufügen:

Werke, die zum gewerblichen Vermieten bezogen worden sind, dürfen nur dann antiquarisch angeboten oder verkauft